

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 161/07 B

L 9 AS 33/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 AS 162/06 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

ARGE Rhein-Erft,
Europaallee 33, 50226 Frechen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 24. Oktober 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten, ihr am 29. September 2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Beschwerde eingelegt. Sie sei Volljuristin und Dozentin für Sozialrecht und als solche wie ein Rechtsanwalt zu behandeln.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Nach § 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder private Pflegeversicherungsunternehmen handelt, vor dem Bundessozialgericht (BSG) durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und im Schreiben des Senats vom 30. Oktober 2007 eingehend hingewiesen worden. Sie kann sich auch nicht deshalb selbst vor dem BSG vertreten, weil sie Volljuristin und Dozentin für Sozialrecht ist. § 166 Abs 2 SGG legt den Kreis der zugelassenen Prozessbevollmächtigten abschließend fest (BSG, Beschluss vom 8. Mai 2007 - B 1 KR 160/06 B - Breithaupt 2007, 903 f mwN). Neben den in § 166 Abs 2 Satz 1 und 2 SGG genannten Verbandsvertretern ist nach § 166 Abs 2 Satz 3 SGG jeder Rechtsanwalt vor dem BSG zugelassen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Rechtsvertretung vor Gerichten, bei denen ein Vertretungszwang besteht, den Rechtsanwälten als unabhängigen Organen der Rechtspflege vorbehalten ist (BSG aaO mwN).
- 3 Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des § 166 Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Sie hat keinen Nachweis erbracht, dass sie als Rechtsanwältin zugelassen ist und somit nicht nachgewiesen, dass sie zum Kreis der postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten gehört. Dass sie möglicherweise die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwältin erfüllt, ist nicht ausreichend.
- 4 Für ein "Parken" des Verfahrens, wie es die Klägerin im Schreiben vom 12. November 2007 anregt, ist kein Raum.
- 5 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

